Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5680**
16. Wahlperiode 14. 06. 2007

Antrag

**der Abgeordneten Jan Korte, Petra Pau, Ulla Jelpke, Wolfgang Neskovic
und der Fraktion DIE LINKE.**

Keine Online-Durchsuchung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Online-Durchsuchung, also das heimliche Durchsuchen von Computern mittels eines Trojaners oder eines ähnlichen Programms oder Verfahrens, ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen, für den es keine Rechtsgrundlage gibt.
2. Der Bundestag missbilligt, dass die bislang angeordneten Online-Durchsuchungen ohne Rechtsgrundlage erfolgten.
3. Der Bundestag missbilligt, dass das Bundesministerium des Innern Geheimdiensten per Dienstanweisung die Möglichkeit eröffnet hat, Online-Durchsuchungen durchzuführen, obwohl dies in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/3973) wahrheitswidrig verneint wurde und ohne dass eine Rechtsgrundlage gegeben war.
4. Der Deutsche Bundestag missbilligt, dass das Bundesministerium des Innern allen juristischen Bedenken zum Trotz im „Programm zur Stärkung der Inneren Sicherheit“ (PSIS) Mittel in Höhe von 273 000 Euro und darüber hinaus im laufenden Haushalt Mittel in Höhe von 152 000 Euro an Sach- und Investitionskosten für die Online-Durchsuchung bereitgestellt hat, ohne zuvor die rechtlichen Voraussetzungen für dieses Instrument hinreichend zu klären und eine ausreichende Debatte zu Nutzen und Notwendigkeit im Bundestag zu führen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Arbeiten und Projekte zur Entwicklung, Planung und Durchführung der Online-Durchsuchung einzustellen,
2. die im PSIS und im laufenden Haushalt des Bundesministeriums des Innern eingestellten Mittel für die Online-Durchsuchung in Höhe von insgesamt 425 000 Euro statt für dieses rechtswidrige Instrument für die Förderung unabhängiger Organisationen wie dem Chaos-Computer-Club, der Deutschen Vereinigung für Datenschutz, der Humanistischen Union und dem FoeBuD einzusetzen, die sich dem Schutz der Grund- und Bürgerrechte und dem Datenschutz widmen,

3. darauf zu verzichten, in der Strafprozessordnung (StPO) oder anderen Gesetzen eine Rechtsgrundlage für Polizei, Verfassungsschutz und Nachrichtendienste zur Anwendung der Online-Durchsuchung zu schaffen.

Berlin, den 14. Juni 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

1. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 31. Januar 2007 eindeutig festgestellt, dass die „verdeckte Online-Durchsuchung mangels einer Rechtsgrundlage unzulässig“ ist (Az.: StB 18/06). Insbesondere käme der § 102 StPO nicht als Rechtsgrundlage in Frage. Selbst dem juristischen Laien müssen Zweifel kommen, dass § 102 StPO eine geeignete Rechtsgrundlage für die Online-Durchsuchung sei, da nach dieser Regelung die Hausdurchsuchung eine offene Maßnahme ist, die auch die Inanspruchnahme von Rechtsschutz ermöglicht, wohingegen die Online-Durchsuchung vom Charakter her und nach dem erklärten Willen ihrer Befürworter eine verdeckte Maßnahme ist. Der Betroffene bemerkt die Maßnahme nicht und hat somit auch nicht die Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen. Das lange Zeit stoische Beharren der Bundesregierung auf der Auffassung, die Online-Durchsuchung habe eine tragfähige Rechtsgrundlage, erscheint angesichts der klaren Argumentation des Bundesgerichtshofs als zumindest fahrlässig.

   In der Haushaltsdebatte, vor allem in Zusammenhang mit dem „Programm zur Stärkung der Inneren Sicherheit“ wurde als Begründung für die Bereitstellung der entsprechenden Mittel vorgebracht, es habe eine Bitte des Generalbundesanwalts an das Bundeskriminalamt vorgelegen, die „technischen Voraussetzungen“ für ein „Instrument des heimlichen Abziehens von Daten auf fremden Computern mittels spezieller Software“ zu schaffen. Die Erfüllung dieser Bitte, die eilfertige Einstellung von Mitteln zu diesem Zweck in einer Art Nebenhaushalt, den das „Programm zur Stärkung der Inneren Sicherheit“ zu diesem Zeitpunkt immer noch darstellte, war schon damals sehr bedenklich. Aus heutiger Sicht ist es nicht mehr zu rechtfertigen, dass Mittel bereitgestellt und ausgegeben werden für Maßnahmen, deren fehlende Rechtsgrundlage nicht einmal mehr von ihren Befürwortern bestritten werden kann.

2. Auf die Online-Durchsuchung ist zu verzichten, weil sie nicht verhältnismäßig ist. Bei der Schwere des Eingriffs in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger müsste die Verhältnismäßigkeit durch einen übergroßen Nutzen der Maßnahme hergestellt werden. Tatsächlich schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/3787: „Im Zuge von Online-Durchsuchungen können regelmäßig dieselben Erkenntnisse gewonnen werden, wie durch ‚offene‘ Durchsuchungen und die Auswertung sichergestellter Computerdateien.“ Da es die herausragende Aufgabe des Staates ist, die Rechte seiner Bürgerinnen und Bürger zu schützen, müssen staatliche Zwangsmaßnahmen, die einen Eingriff in eben jene Rechte der Bürgerinnen und Bürger darstellen, möglichst zurückhaltend angewandt werden. Dazu gehört es auch, Maßnahmen mit der jeweils geringsten Eingriffsintensität anzuwenden. Da die Online-Durchsuchung im Vergleich zu einer normalen Hausdurchsuchung der schwerwiegendere Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen ist, kommt die Online-Durchsuchung

nicht in Betracht, zumal, wenn mit ihr keine anderen Erkenntnisse gewonnen werden können als mit einer „normalen“ Durchsuchung. Die von der Bundesregierung angeführten ermittlungstaktischen Erwägungen reichen nicht aus, um weitgehende Eingriffe in die Grundrechte zu rechtfertigen.

3. Vor dem Hintergrund der Unvereinbarkeit mit den Grundrechten, der mangelnden Verhältnismäßigkeit, Nützlichkeit und Rechtmäßigkeit ist eine Entwicklung technischer Verfahren zur Online-Durchsuchung ebenso wenig nötig wie die Schaffung einer speziellen Rechtsgrundlage. Bereits eingeplante Mittel sind daher einem sinnvollen Zweck zuzuführen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333